

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>A</b> | <p><b>Bebauungsplan Nr. I/St 21 „Industriegebiet Heideblümchen“,<br/>2. Änderung</b></p> <p><b>Stellungnahme aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB –<br/>öffentliche Auslegung und aus der Beteiligung der Behörden sowie der<br/>Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB</b></p> |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## **Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB – Öffentliche Auslegung**

Von der Öffentlichkeit sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan Nr. I/St 21 „Industriegebiet Heideblümchen“ 2. Änderung in der Zeit vom 17.06.2011 bis einschließlich 18.07.2011 keine Stellungnahmen vorgetragen worden.

Von den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist folgende Stellungnahme vorgetragen worden, die wie folgt nach städtebaulichen Gesichtspunkten ausgewertet wird:

### **Stellungnahme:**

seitens der Autobahnniederlassung Hamm bestehen gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes folgende Bedenken:

- Aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die A 33 herauszunehmen.
- Die Bebauungsgrenze ist, gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 FStrG, im Abstand von 40 Meter zum befestigten Fahrbahnrand der A 33 festzusetzen.

#### **Hinweis:**

Hochbauten jeglicher Art, z. B. Pflichtstellplätze, (folglich auch Werbeanlagen) in der Anbauverbotszone (40 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) sind gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 FStrG und den Richtlinien zur Werbung an Bundesautobahnen vom 17.09.2001 aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht unzulässig.

Werbeanlagen in der Anbaubeschränkungszone (40 bis 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßen-Baubehörde. Jede einzelne Werbeanlage ist daher gesondert zu beantragen.

Über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus d. h. auch in einem Abstand von mehr als 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand, kann eine Werbeanlage nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des § 33 StVO unzulässig sein. Daher ist die Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung zwingend erforderlich

Ich Bitte darum, bei Planungen in unmittelbaren Nähe von Bundesautobahnen, den **befestigten Fahrbahnrand**, die **Anbauverbotszone** und die **Anbaubeschränkungszone** in Lageplänen deutlich darzustellen.

### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.  
Im Bebauungsplan wird nur ein Hinweis aufgenommen.**

Vom Landesbetrieb Straßen NRW wurde darauf hingewiesen, dass die im Bebauungsplan eingetragene Achse der Autobahn A 33 mittlerweile abschließend planfestgestellt wurde und die Autobahn fertig ist. Da eine Änderung des Geltungsbereiches – Herausnahme der Trasse der A 33 verbunden mit einem separat durchzuführenden Aufhebungsverfahren für diesen Teilbereich – nicht mehr den Anforderungen an ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB entspricht, kann dem Wunsch des Landesbetriebes Straßen NRW nicht nachgekommen werden.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen allerdings keine Bedenken, dass im Rahmen dieses Änderungsverfahrens die Festsetzungen um folgenden Hinweis ergänzt werden:

*Die im Bebauungsplan ausgewiesene Trasse der A 33 ist entsprechend ihrer tatsächlichen Lage zu berücksichtigen.*

*Bei Vorhaben in der Anbauverbotszone (40,00 m) sowie in der Anbaubeschränkungszone (40,00 – 100,00 m) ist immer der Landesbetrieb Straßen NRW zu beteiligen.*

Eine zeichnerische Darstellung der Trasse ist hier entbehrlich, da im Bebauungsplan schon der Trassenverlauf dargestellt ist und im aktuellen Kataster der genaue Verlauf der Trasse ablesbar ist.